



Bundesverband der Gästeführer
in Deutschland e.V.

Gästeführer-Qualifizierung

BVGD-Zertifikat ^{DIN EN}



Registriernummer 8A001

Richtlinien des Bundesverbandes
der Gästeführer in Deutschland e.V.

Gästeführer-Qualifizierung

BVGD-Zertifikat DIN EN

Richtlinien des Bundesverbandes der
Gästeführer in Deutschland e.V.

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einleitung	4
2. Ausbildungsziel	5
3. Veranstalter	6
4. Auswahl der Teilnehmer	7
5. Rahmenbedingungen	9
6. Lehrgangsinhalte	10
6.1. Sach- und Fachwissen	10
6.1.1. Allgemeine und gebietsspezifische Themen	11
6.1.2. Unternehmerische Kenntnisse und Arbeitsbedingungen	15
6.2. Führungsfertigkeiten und Führungstechnik	17
6.3. Praktische Ausbildung	20
7. Abschlussprüfung	21
7.1. Voraussetzungen	21
7.2. Anerkennung von Vorleistungen der Auszubildenden	21
7.3. Prüfungsablauf	22
8. Anhang	24
8.1. Sprachkenntnisse	24
8.2. Vorleistungskatalog	26

1. Einleitung

Gästeführer sind Repräsentanten der Städte, Regionen und Länder, für die sie qualifiziert sind. Es hängt in hohem Maße von ihnen ab, ob sich Besucher willkommen fühlen, länger bleiben möchten oder die Entscheidung treffen wiederzukehren. Sie tragen daher beträchtlich zum Ansehen eines Reiseziels bei. Gästeführer sind in der Lage, bei Reisenden Verständnis für die Kultur der besuchten Region und die Lebensweise der Einwohner zu wecken. Sie spielen einerseits eine besondere Rolle bei der Vermittlung des kulturellen und natürlichen Erbes und helfen andererseits, dessen Nachhaltigkeit sicherzustellen, indem sie Gäste auf dessen Bedeutung und eventuelle Gefährdung aufmerksam machen.

Um Qualität auf hohem Niveau zu gewährleisten und den europäischen Bestimmungen auf Freizügigkeit in der Berufsausübung zu entsprechen, wurde in der EU ein Standard für Gästeführerausbildungen entwickelt. Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVG D) entsprechen diesem Standard (EN 15565).

Der Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. stellt den Veranstaltern von Gästeführerschulungen die Richtlinien für eine Gästeführerausbildung auf Anfrage zur Verfügung. Der BVGD bestätigt dem Veranstalter, dass die geplante Ausbildung den Anforderungen des BVGD entspricht. Voraussetzung hierfür ist, dass Form und Inhalt des Kurses vor der Durchführung mit dem BVGD abgestimmt wurden.

Die Nutzung der vorliegenden BVGD-Ausbildungsrichtlinien nach EN, die fachliche Begleitung des Kurses und die Prüfungsbeteiligung durch den Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. sind kostenpflichtig.

2. Ausbildungsziel

Die Ausbildung qualifiziert zum Beruf des Gästeführers. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten die ausgebildeten Gästeführer das „BVG-D-Zertifikat^{DIN EN}“, und sie sind berechtigt, dieses Qualitätssiegel des BVGD zu führen.

Das Ausbildungsprogramm muss so gestaltet sein, dass es die Gästeführer befähigt, innerhalb ihres Qualifikationsgebietes,

- das Gebiet (Stadt, Region oder Land) zu repräsentieren;
- Gruppen oder einzelne Besucher (einschließlich jener mit besonderen Bedürfnissen) durch die natürlichen und die von Menschen gestalteten Sehenswürdigkeiten eines Gebietes zu führen;
- sich Kenntnisse zu erarbeiten, um zutreffende und angemessene Erläuterungen zu geben;
- den Besuchern sowohl das kulturelle und natürliche Erbe als auch die Umwelt nahe zu bringen;
- die Besucher das Gesehene und Besichtigte erleben und verstehen zu lassen;
- die Besucher über sämtliche für dieses Gebiet maßgeblichen Lebensaspekte zu informieren;
- Führungen in ihrem Gebiet zu organisieren und zu entwickeln;
- die angemessene Sprache zu gebrauchen;
- die Interessen und Anforderungen ihres Publikums einzuschätzen und die dafür geeigneten Informationen auszuwählen;
- die geeigneten Informationen in umfassender und kommunikativer Art und Weise zu präsentieren.

3. Veranstalter

Der Anbieter der Ausbildung übernimmt die Vorbereitung und verantwortliche Durchführung des Kurses. Die Ausbildung erfolgt in enger Abstimmung mit den Tourismuseinrichtungen vor Ort und – sofern vorhanden – mit einem örtlichen Gästeführerverein. Dies gewährleistet eine praxisorientierte Schulung nach dem neuesten methodischen und didaktischen Stand.

Der Veranstalter legt das Programm des geplanten Ausbildungskurses zusammen mit einer Liste der Referenten und deren spezifischer Qualifikation **spätestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn** dem Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. zur Begutachtung vor. Die Beurteilung des Ausbildungsprogramms durch den BVGD gilt nur für das vorgelegte Konzept und ist nicht automatisch auf weitere Kurse übertragbar, d.h. für jede neue Ausbildung ist das geplante Programm einzureichen.

Der BVGD behält sich vor, einen Vertreter zur Überprüfung des Kursverlaufs zu entsenden.

Dem Anbieter der Ausbildung obliegt die ständige Qualitätskontrolle des Ausbildungskurses, einschließlich der Unterrichtsräumlichkeiten, Ausbilder und Referenten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements empfiehlt der Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. eine Evaluation des Kurses und der Referenten durch schriftliche oder mündliche Befragung der Teilnehmer.

Die in der Schulung eingesetzten Referenten müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Referenten sind für die von ihnen unterrichteten Gebiete fachlich qualifiziert.
- Das Wissen der Referenten entspricht dem neuesten Stand.
- Die in der praktischen Ausbildung (siehe Kap. 6.3.) eingesetzten Referenten müssen sowohl fachlich qualifiziert sein als auch berufliche Erfahrung als Gästeführer besitzen.

Hinsichtlich der Ausbildungsräume hat der Veranstalter sicherzustellen, dass

- durch eine geeignete Lernumgebung den Auszubildenden angemessene Arbeitsmittel (z.B. Schreibflächen, Computer, visuelle und akustische Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung stehen;
- der Schulungsraum keinerlei Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit aufweist.

4. Auswahl der Teilnehmer

Durch das Bewerbungs- und Auswahlverfahren stellt der Anbieter der Ausbildung sicher, dass

- die Teilnehmer persönlich und fachlich die nötigen Voraussetzungen besitzen, um dem Unterricht in allen Bestandteilen folgen zu können;
- die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (z.B. Sprachen, fachliche Schwerpunkte) den späteren Absolventen günstige Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

Die Auswahl der Teilnehmer sollte unter Einbindung eines örtlichen Gästeführervereins mittels schriftlicher Bewerbung und/oder persönlicher Vorstellungsgespräche erfolgen. Dabei sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Auftreten und Erscheinungsbild
- sprachlicher Ausdruck und Kommunikationsfähigkeit
- Ausstrahlung
- Flexibilität
- Kenntnis des aktuellen Zeitgeschehens
- ggf. Beherrschung von Fremdsprachen

Der Anbieter der Ausbildung muss überprüfen, dass die Auszubildenden eine dem Ausbildungsprogramm angemessene Schulbildung sowie eine fundierte Allgemeinbildung besitzen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens empfiehlt es sich, den Bewerbern vor Beginn der Ausbildung eine realistische Einschätzung der späteren Tätigkeit zu vermitteln. Dies kann z.B. durch eine Einführungsveranstaltung oder ein Orientierungsseminar geleistet werden.

Die Interessenten sollen informiert werden über

- die berufliche Praxis (Einsatzformen u.ä.),
- Verdienstmöglichkeiten,
- die rechtlich-soziale Absicherung,
- Anforderungen an Sprache, Wissen und Kommunikationsfähigkeit.

Sprachliche Anforderungen:

- (1) Auszubildende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die eine wirkungsvolle Verständigung und Kommunikation ermöglichen. Der Nachweis kann z.B. durch das Vorstellungsgespräch oder durch Zertifikate anerkannter Sprachschulen geführt werden. Die Sprachkenntnisse müssen wenigstens dem im Anhang (Kap. 8.1.A) angegebenen Niveau entsprechen.
- (2) Die Auszubildenden müssen fähig sein, in den Sprachen, in denen sie Gäste führen, fließend zu kommunizieren und die angemessene Terminologie zu verwenden. Im Fall von nicht-muttersprachlichen Sprachkenntnissen kann der Nachweis der Qualifikation z.B. durch das Vorstellungsgespräch, die praktische Prüfung (siehe Kap. 7.3.) oder durch Zertifikate anerkannter Sprachschulen geführt werden. Die Sprachkenntnisse müssen wenigstens dem im Anhang (Kap. 8.1.B) angegebenen Niveau entsprechen.

5. Rahmenbedingungen

Die Ausbildung besteht aus drei Modulen und kann sowohl als einheitlicher Kurs in kompakter Form durchgeführt als auch zeitlich gestreckt auf mehrere Kursphasen aufgeteilt werden.

Das Ausbildungsprogramm umfasst mindestens 600 Stunden à 60 Minuten:

Modul A umfasst 240 Stunden und vermittelt Grundkenntnisse;

Modul B umfasst 240 Stunden und vermittelt vertiefte Kenntnisse;

Modul C umfasst 120 Stunden und vermittelt Spezialkenntnisse.

Das Ausbildungsprogramm beinhaltet:

- Sach- und Fachwissen zu allgemeinen und gebietsspezifischen Themen im Umfang von 252 Stunden, davon 72 Stunden zu allgemeinen Themen und 180 Stunden zu gebietsspezifischen Themen (Kap. 6.1.)
- Methodik und Didaktik einer Gästeführung – Führungsfertigkeiten und Führungstechnik – im Umfang von 108 Stunden (Kap. 6.2.)
- Praktische Ausbildung im Umfang von 240 Stunden (Kap. 6.3.)

Alle genannten Stundenzahlen verstehen sich als Mindestangaben. Vor allem muss ausreichend Zeit zum Festigen des Wissens und zum Einüben von Führungstechniken gegeben sein.

Die Ausbildungseinheiten können aus Vorträgen, Seminaren, Computer gestütztem Lernen, praktischer Ausbildung und Studienaufgaben bestehen. Zeitdauer und Inhalt der genannten Kategorien müssen jeweils festgelegt sein. Der Anteil an Studienaufgaben darf bis zu 126 Stunden betragen (siehe Kap. 6.1.).

Die Gewichtung der Wissensgebiete ergibt sich aus den lokalen und regionalen Gegebenheiten. Sie sind stets in einem überregionalen Zusammenhang zu betrachten. In historisch und kulturell bedeutenden Orten wird man dem Bereich Geschichte und Kulturgeschichte besonderes Gewicht und entsprechende Stundenzahlen einräumen. In anderen Regionen kommen Brauchtum, Geographie, Klima, Wirtschaft oder Umweltproblemen größere Bedeutung zu. In jedem Fall ist die Kenntnis der Lebenssituation der Bevölkerung wichtiger Bestandteil der Gästeführerschulung.

Neben dem Angebot eines breit gefächerten Wissens ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermittlung dieses Wissens an die Gäste ein wesentlicher Bestandteil der Gästeführerausbildung. Die Teilnehmer erhalten im Verlauf der Schulung Gelegenheit, erworbenes Wissen und methodisch-didaktische Kenntnisse in lebendige Präsentation umzusetzen. Videogestützte Praxisübungen geben dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Selbstkontrolle.

6. Lehrgangsinhalte

Das Ausbildungsprogramm muss so gestaltet sein, dass es den Auszubildenden befähigt, Gästen das kulturelle und natürliche Erbe eines Gebietes sowie dessen Erhaltung zu vermitteln. Es muss eine Einführung in die im folgenden Abschnitt genannten Themen vor einem europäischen Hintergrund und mit umfassendem interkulturellem Wissen enthalten. Dem Veranstalter obliegt deshalb die Gewichtung der Themen über die genannte Mindeststundenzahl hinaus, um die regionalen Strukturen und Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

6.1. Sach- und Fachwissen (mindestens 252 Stunden)

Der Bereich Sach- und Fachwissen gliedert sich in:

- Allgemeine und gebietsspezifische Themen (mindestens 216 Stunden, Kap. 6.1.1.)
- Unternehmerische Kenntnisse / Arbeitsbedingungen (mindestens 36 Stunden, Kap. 6.1.2.)

Die Ausbildungsstunden werden erbracht in Form von:

- Vorträgen und Seminaren
- Studienaufgaben

Studienaufgaben:

Die Inhalte von Studienaufgaben müssen exakt benannt werden. Der Erfolg der Studienaufgaben (Selbststudien, Hausaufgaben) muss durch Leistungsnachweise belegt werden (z.B.: Objekt- oder Themenführung, Klausur, schriftliche Ausarbeitung). Der Anteil von Studienaufgaben darf maximal die Hälfte der Gesamtstunden betragen (= 126 Stunden, d.h. Modul A maximal 48 Stunden, Modul B maximal 48 Stunden, Modul C maximal 30 Stunden.)

6.1.1. Allgemeine und gebietsspezifische Themen (mindestens 216 Stunden)

Der Themenplan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Jedes der 20 aufgeführten Sachgebiete muss angemessen berücksichtigt werden, mindestens jedoch mit zwei Stunden.
- Von diesen beiden Mindeststunden abgesehen, ist dem Veranstalter die Gewichtung der Stunden pro Thema freigestellt. Die Gewichtung richtet sich nach den lokalen und regionalen Bedürfnissen.
- Dabei müssen von den geforderten Gesamtstunden in den Modulen A, B und C jeweils mindestens ein Viertel (25 %) allgemeine Themen und mindestens drei Viertel (75 %) gebietsspezifische Themen behandeln.

Module A und B (je 83 Stunden = 166 Stunden):

HINWEIS: Erstreckt sich die Ausbildung über einen größeren Zeitraum und werden die Module A und B getrennt unterrichtet, so empfiehlt sich die Aufnahme aller genannten Themenbereiche in beide Module.

Geschichtliche und kulturelle Grundlagen:

- (1) Weltgeschichte und Kultur
- (2) Politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Region
- (3) Religionen und Philosophische Bewegungen (z.B.: Aufklärung, Liberalismus, Humanismus)
- (4) Allgemeine Kunstgeschichte und Architektur
- (5) Archäologie, Kunstgeschichte und Architektur in der Region
- (6) Kunst (Darstellende und Bildende Kunst sowie Musik) allgemein und in der Region
- (7) Literatur allgemein und in der Region

- (8) Sprachwissenschaft (z.B. Mundart, Dialekt)
- (9) Brauchtum: Sitten und Gebräuche, Folklore, Traditionen und Mythologie (z.B.: Feste, Liedgut, Essen und Trinken)
- (10) Bedeutende Persönlichkeiten und Berühmtheiten der Region

Geographische, ökologische und ökonomische Grundlagen

- (11) Geographie und Geologie der Welt
- (12) Geographie und Geologie der Region
- (13) Natürliches Erbe (z. B.: Ökosysteme und geschützte Gebiete), Flora und Fauna, Wetter und Klima in der Region
- (14) Ökologie, Umwelteinwirkungen von Industrie und Landwirtschaft in der Region
- (15) Regionale Wirtschaft (z.B.: Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Verkehr)

Aktuelle Lebensverhältnisse in der Region:

- (16) Juristisches und politisches System, Bildungssystem und Wissenschaft, Sozial- und Gesundheitssystem
- (17) Gesellschafts- und Bevölkerungsentwicklung, interkulturelle Fragen
- (18) Freizeit, Erholung, Unterhaltung, Sport

Modul C (50 Stunden):

HINWEIS: In Modul C werden komplexe Zusammenhänge zwischen regionalen und europäischen Strukturen auf hohem Niveau vertieft. Zwei Themen sind verbindlich, die weiteren Themen richten sich nach den gebietspezifischen Bedürfnissen.

- (19) Das rechtliche und politische System der Europäischen Union
- (20) Föderalismus in Deutschland

Beispielkatalog für weitere Themen:

Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland:

- Föderalismus: Kompetenzen Bund-Länder-Kommunen / Finanzstruktur
- Kommunalverfassung: Haushalt und Finanzen
- Deutsche Geschichte seit 1945: Ost-West-Konflikt / Deutsche Teilung
- Geschichte der DDR und Strukturen des Systems / Wiedervereinigung
- Verhältnis Bundesrepublik – Europäische Gemeinschaft
- Förderungsstrukturen der EU
- Verfassungsstruktur: Verhältnis von Legislative, Exekutive, Judikative
- Grundgesetz
- Bildung und Kultur
- Struktur und Wirkungsweise der sozialen Marktwirtschaft
- Gesellschaftliche und soziale Brennpunkte: Arbeitslosigkeit / Familienstruktur / Integration von Migranten

Kultur- und kunstgeschichtliche Grundbegriffe:

- Christliche Symbolik
- Kunstgeschichtliche Stile in Architektur, Literatur, Musik, Malerei
- Brauchtum und Alltagskultur
- Dialekte

Grundlagen der historischen und kulturgeschichtlichen Entwicklung im deutschen Raum / Wechselwirkung mit der europäischen Geschichte:

- Kelten und Römer im mitteleuropäischen Bereich
- Entstehung des Deutschen Reiches
- Städtebündnisse, z.B. die Hanse
- Bürgertum
- Humanismus
- Reformation und Gegenreformation
- Dreißigjähriger Krieg
- Französische Revolution und Napoleonische Zeit
- Vormärz und Revolution
- Prozesse der Industrialisierung, Demokratisierung und Urbanisierung
- Entwicklung von Handelswegen
- Verkehrs- und Infrastruktur
- Ende der Weimarer Republik
- Machtübertragung an Hitler und Strukturen des Dritten Reiches
- Holocaust
- Zweiter Weltkrieg
- Umweltentwicklung / wirtschaftsgeografische Entwicklung

6.1.2. Unternehmerische Kenntnisse / Arbeitsbedingungen (mindestens 36 Stunden)

In der Schulung müssen jedes der 10 aufgeführten Sachgebiete sowie die darunter spezifizierten Themen angemessen berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der Stunden pro Thema richtet sich der Veranstalter nach den lokalen und regionalen Bedürfnissen.

Modul A (13 Stunden):

Beruf des Gästeführers und seine Position in der Tourismusindustrie:

- (1) Einsatzbesprechung, Qualitätskontrolle und Berufsethik
- (2) Organisation, Planung, Entwicklung und Aktualisierung von Führungen
- (3) Geschichtliche und kulturelle Bedeutung des Tourismus
- (4) Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus
- (5) Touristische Infrastruktur

Modul B (13 Stunden):

Arbeitsbedingungen:

- (6) Selbständigkeit des Gästeführers (organisatorische, steuerliche und versicherungstechnische Aspekte):
 - Voraussetzungen und Anmeldeformalitäten für die gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Gästeführer
 - Steuerliche Aspekte für Gästeführer (Umsatzsteuer / Einkommensteuer / Einnahmeüberschussrechnung)
 - Versicherungsfragen: Krankenversicherung / Rentenversicherung / Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

(7) Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Grundlagen des Vertragsrechts (Vertragsfreiheit / Formfreiheit)
- Vertragsarten (Unterscheidung: Leistungsträger, Reisevermittler, Reiseveranstalter)

(8) Rechtsbeziehung zwischen Gästeführer, Gast und Tourismusstelle – Konsequenzen für Vertragsgestaltung, Haftung und Versicherungen:

- Der Gästeführer als Anbieter touristischer Leistungen („Gästeführung“)
- Tourismusstelle als Auftraggeber
- Tourismusstelle als Vermittler
- Tourismusstelle als Reiseveranstalter – Gästeführung als Bestandteil einer Pauschalreise

Modul C (10 Stunden):

(9) Unternehmerische Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Nachhaltiger Tourismus
- Weltweite Tourismusindustrie
- Gästeführerorganisationen
- Vorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit, Bewältigung von Notfallsituationen

(10)Arbeitsbedingungen:

- Gesetzgebung (z.B.. Zivil-, Handels-, Arbeitsrecht)
- Soziale Sicherheit
- Steuerrecht

6.2. Führungsfertigkeiten und Führungstechnik (mindestens 108 Stunden)

Modul A (42 Stunden):

Die Ausbildung muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Alle unter (1) bis (4) spezifizierten Themen sind zu berücksichtigen.
- Alle Lehrgangsinhalte sind mit einem praktischen Übungsteil von mindestens gleichem zeitlichen Umfang verknüpft, um die Führungsfertigkeiten und Führungstechniken einzuüben (siehe Kap. 6.3.).

(1) Präsentationstechniken (Rhetorik und Körpersprache):

- Stimmeinsatz, Aussprache, Atemtechnik, Gebrauch des Mikrophons
- Stil und Wortschatz
- Körpersprache (Augenkontakt, Gestik, Körperhaltung)
- Persönliches Erscheinungsbild und Verhalten

(2) Kommunikationstechniken (Kommunikationstraining, Methodik, Didaktik):

- Anpassung an die Anforderungen des Publikums und an die Umgebungsbedingungen
- Interaktionsfähigkeit
- Stressbewältigung
- Zeitmanagement
- Auswahl, Strukturierung und Verknüpfung von Informationen
- Aufbau und Dramaturgie einer Führung
- Priorität des Visuellen - Erklärung besonders augenfälliger Objekte
- Pädagogische Grundregeln einer Führung
- Einsatz von Anschauungsmaterialien
- Handhabung und Einsatz von Fragen

(3) Umgang mit Gruppen:

- Positionierung des Gästeführers und der Gruppe
- Korrekte Umgangsformen und Unvoreingenommenheit
- Gruppenpsychologie und Gruppendynamik
- Risikoeinschätzung
- Krisen- und Konfliktbewältigung

(4) Führung von Personen mit besonderen Bedürfnissen:

- Wahrnehmung besonderer Bedürfnisse
- Gestaltung von Führungen, um die Teilnahme von behinderten oder älteren Menschen zu ermöglichen
- Gestaltung von Führungen unter Berücksichtigung der Sicherheit von Kindern

Modul B (42 Stunden):

Die Schulung muss die im Folgenden genannten drei kompakten Seminare von jeweils mindestens 6 Stunden zu vorgegebenen Themen umfassen. Hinzu kommen weitere frei wählbare Themen mit einem Gesamtumfang von 24 Stunden.

Alle Lehrgangsinhalte müssen mit einem praktischen Übungsteil von mindestens gleichem zeitlichen Umfang verknüpft werden, um Führungsfertigkeiten und Führungstechniken einzuüben (siehe Kap. 6.3.).

Die Auszubildenden sollen lernen, mit Anleitung Kenntnisse zu transferieren und ohne Anleitung zu arbeiten.

Seminare:

- (1) Sprechtraining (6 Stunden)
- (2) Nonverbale Kommunikation (6 Stunden)
- (3) Konfliktmanagement (6 Stunden)

Beispiele für frei wählbare Themen:

- Führungen im Innenraum (Museum, Schloss, Burg, Kirche)
- Führungen im Außenraum (Natur, Umwelt, Landschaft)
- Führungen für Senioren
- Führungen für Kinder und Jugendliche
- Tagestouren
- Busführungen

Modul C (24 Stunden):

Die in den Modulen A und B erworbenen Führungsfähigkeiten und Führungstechniken werden in speziellen thematischen Seminaren intensiv trainiert.

Die Auszubildenden sollen nachweisen, dass sie ohne Anleitung ihr erworbenes Wissen transferieren und besondere Führungskonzepte entwickeln können.

Beispiele für Spezialkurse:

- Soziale Kompetenz und Konfliktbewältigung
- Interkulturelle Kompetenz
- Vortragstechniken
- Schauspielerische Schulung
- Erlebnisführung
- Führungen für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung
- Gästeführung mit neuen Medien
- Didaktik bei Kirchenführungen
- Rad- / Wanderführung

6.3. Praktische Ausbildung (mindestens 240 Stunden)

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 240 Stunden, wobei mindestens 84 Stunden den Schulungsseminaren zu Führungsfertigkeiten und Führungstechnik (siehe Kap. 6.2., Modul A und B) als praktisches Training zugeordnet sein müssen.

Die praktische Ausbildung besteht aus Demonstrations- und Übungsführungen zu allen wichtigen Sehenswürdigkeiten des Führungsgebietes.

Demonstrationsführungen (Modellführungen) sind Touren, die von einem qualifizierten Gästeführer durchgeführt werden und bei denen sich die Auszubildenden durch Beobachtung die geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen.

Übungsführungen sind Touren, die durch qualifizierte Gästeführer und/oder Fachexperten betreut werden und bei denen die Auszubildenden die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse üben bzw. anwenden. Die Übungsführungen umfassen Rundfahrten, Ortsbegehungen und Rundgänge. Sie schließen die Umgebung des Führungsgebietes ein.

7. Abschlussprüfung

7.1. Voraussetzungen

Die Auszubildenden können sich zur Prüfung anmelden, wenn sie

- alle Ausbildungseinheiten, einschließlich der gesamten praktischen Ausbildung, absolviert haben;
- eine Schulung in Erster Hilfe nachweisen.

Den Ausbildungsverlauf dokumentiert der Veranstalter schriftlich, z.B. durch Anwesenheitslisten und durch entsprechende Leistungsnachweise bei Studienaufgaben.

Hinsichtlich der Ausbildung in Erster Hilfe ist der Veranstalter verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig auf dieses Erfordernis hinzuweisen oder selbst eine Schulung in das Ausbildungsprogramm aufzunehmen.

7.2. Anerkennung von Vorleistungen der Auszubildenden

Der Veranstalter kann die Auszubildenden von bestimmten Einheiten des Ausbildungsprogramms freistellen, sofern diese bereits eine – den Schulungsinhalten entsprechende und durch Unterlagen belegte – Vorbildung besitzen.

Für die Anerkennung von individuellen Vorleistungen der Teilnehmer und die daraus resultierende Möglichkeit zur Reduzierung des Ausbildungsprogramms gelten die im Anhang (Kap. 8.2.) genannten Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende Anerkennung von Vorleistungen ist nicht möglich. Die Anerkennung kann auch während eines bereits laufenden Ausbildungsprogramms erfolgen.

Jede der im Anhang genannten Vorleistungen ist schriftlich vom Auszubildenden nachzuweisen (z.B. Zeugnis, Teilnahmebestätigung, Führungsaufträge, Empfehlungsschreiben, Publikationen). Die Prüfung und Anerkennung der Nachweise erfolgt durch den Veranstalter. Beabsichtigt dieser, Vorleistungen der Teilnehmer im genannten Sinne im Ausbildungsprogramm zu berücksichtigen, so muss dies zuvor mit dem BVGD abgesprochen werden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit in der Prüfungskommission ist dem Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

7.3. Prüfungsablauf

Die Abschlussprüfung erfolgt durch schriftliche und mündliche Prüfung sowie durch praktische Demonstration.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer mindestens dreistündigen Klausur oder einer mehrseitigen Studienarbeit zu einem vorgegebenen Thema. Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine kurze Präsentation während des Kurses oder durch eine thematische Befragung.

Die erfolgreichen Absolventen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung legen im Beisein einer Kommission die praktische Prüfung in Form einer Musterführung ab. Die Musterführung besteht aus einer praktischen Demonstration während mindestens eines Rundgangs oder einer Rundfahrt.

Alle Prüfungen finden in deutscher Sprache statt, wobei die praktische Demonstration teilweise in den Sprachen abgehalten werden kann, in denen die Absolventen die Gäste führen werden (s. Kap. 4 – sprachliche Anforderungen – und Anhang 8.1.).

Die Kandidaten sollen dabei nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Erscheinungsbild
- Sprachlicher Ausdruck
- Wissen
- Präsentation des Wissens / Vortrag
- Umgang mit der Gruppe

Die **Prüfungskommission** besteht aus mindestens drei qualifizierten Prüfern. Ein Prüfer wird vom Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. gestellt. Als weitere Prüfer werden ein Vertreter des Veranstalters und ein an der Ausbildung beteiligter, qualifizierter Dozent empfohlen.

Der Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. bestätigt den Absolventen die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung zum Gästeführer nach den Richtlinien EN und verleiht ihnen das **Qualitätssiegel „BVG-D-Zertifikat^{DIN EN}“**.

8. Anhang

8.1. Sprachkenntnisse

8.1. A Erforderliche Sprachkenntnisse für Gästeführer in Deutschland zur allgemeinen Kommunikation

Umfang: Der Gästeführer verfügt über einen ausreichenden Sprachumfang, um unter Verwendung komplexer Satzformen eindeutige Beschreibungen zu geben und Gesichtspunkte zu den meisten allgemeinen Themen auszudrücken, ohne allzu auffallend nach Worten zu suchen.

Korrektheit: Der Gästeführer zeigt ein relativ hohes Niveau grammatikalischer Beherrschung. Er macht keine Fehler, die Missverständnisse verursachen könnten und kann die meisten seiner Fehler verbessern.

Geläufigkeit: Er kann in einem recht gleichmäßigen Tempo sprechen; auch wenn er nach Strukturen und Worten sucht. Es entstehen kaum auffällig lange Pausen.

Interaktion: Er kann ein Gespräch beginnen, im Gespräch die Sprecherrolle übernehmen und das Gespräch, wenn er es möchte, beenden, auch wenn das möglicherweise nicht immer elegant gelingt. Er kann auf vertrautem Gebiet zum Fortgang eines Gespräches beitragen, indem er das Verstehen bestätigt, andere einlädt, sich am Gespräch zu beteiligen usw.

Logischer Zusammenhang: Er kann eine begrenzte Anzahl von Verknüpfungsmitteln verwenden, um seine Äußerungen in ein klares, verständliches Gespräch einzubringen, längere Beiträge sind möglicherweise etwas „sprunghaft“.

8.1. B Erforderliche Sprachkenntnisse für Gästeführer, um Gäste in der Sprache ihrer Wahl zu führen

Umfang: Der Gästeführer verfügt über Redegewandtheit in einem umfassenden Bereich, die es ihm gestattet eine Formulierung in einem angemessenen Stil in Bezug auf einen großen Bereich von allgemeinen, akademischen, beruflichen oder die Freizeit betreffenden Themen auszuwählen, um sich verständlich auszudrücken und ohne sich hinsichtlich des Gesagten einschränken zu müssen.

Korrektheit: Er kann beständig ein hohes Maß an grammatikalischer Korrektheit beibehalten; Fehler sind selten, schwer zu bemerken und werden grundsätzlich verbessert, wenn sie auftreten.

Geläufigkeit: Er kann sich fließend und spontan ausdrücken, beinahe mühelos. Nur ein begrifflich schwieriges Thema kann dem natürlichen, leichten Sprachfluss hinderlich sein.

Interaktion: Er kann aus einem schnell verfügbaren Repertoire von Diskursmitteln eine geeignete Wendung auswählen und den eigenen Äußerungen voranstellen, um das Wort zu ergreifen oder zu behalten und seine eigenen Beiträge kenntnisreich zu denen der anderen Sprecher zu leisten.

Logischer Zusammenhang: Er kann klar, sehr fließend und gut strukturiert sprechen und zeigt, dass er die Mittel der Gliederung sowie der inhaltlichen und sprachlichen Verknüpfung beherrscht.

8.2. Vorleistungskatalog (siehe Kap. 7.2.)

Vorbildungen der Auszubildenden können anerkannt werden (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

Unter „konformer Themenbereich“ ist zu verstehen: Das Thema des Ausbildungsinhalts der vorliegenden BVGD-Richtlinien EN entspricht dem Schulungsinhalt der Veranstaltung, die der Auszubildende als Vorleistung benennt.

Beispiel: Der Auszubildende hat eine zweistündige Weiterbildung zum Thema „Flocke, Knut und das Schmelzen der Polkappen“ besucht. Das Thema kann konform sein mit den Themenbereichen Nr. 11-14 bzw. 18 (Kap. 6.1.1.); in Oberbayern wohl auch Nr. 15 (regionale Wirtschaft: Jagd). Jedenfalls werden zwei Stunden anerkannt.

	Leistung des Auszubildenden	Anerkennung
1.	Berufliche Schulung / Ausbildung zum Gästeführer	Alle Schulungsinhalte und Schulungszeiten, die mit diesen Richtlinien konform sind. Genauer Nachweis erforderlich.
2.	Berufliche Tätigkeit als Gästeführer	Pro Jahr Berufserfahrung Anerkennung von: - 34 Stunden praktische Ausbildung (Kap. 6.3.) - 12 Stunden Führungstechnik (Kap. 6.2.) - 3 Stunden allgemeine Themen (Kap. 6.1.1.) - 6 Stunden gebietsspezifische Themen (Kap. 6.1.1.); rückwirkend bis zu höchstens 7 Jahren.
3.	Akademisches Studium (mit Abschluss)	- Im Fachstudium pauschale Anerkennung für den allgemeinen Themenbereich (Kap. 6.1.1.); - Im gebietsspezifischen Themenbereich (Kap. 6.1.1.) ist der Einzelnachweis der Stunden und Inhalte erforderlich.
4.	Berufsausbildung (mit Abschluss)	Konforme Schulungsinhalte werden im jeweiligen Themenbereich pauschal anerkannt.
5.	Tätigkeit als Ausbilder in Gästeführerschulungen	Je Lehrstunde Anerkennung von: - 1 Stunde praktische Ausbildung (Kap. 6.3.) - 2 Stunden im konformen Themenbereich (Kap. 6.1., 6.2.)
6.	Tätigkeit in Berufsorganisationen der Gästeführer	Pro Jahr Tätigkeit Anerkennung von: - 2 Stunden im konformen Themenbereich (Kap. 6.1.2.)
7.	Eigenständig erarbeitete thematische Spezialführungen	Pro Thema Anerkennung von: - 2 Stunden praktische Ausbildung (Kap. 6.3.) - 10 Stunden im konformen Themenbereich (Kap. 6.1.)
8.	Eigenständiger Fachvortrag und -seminar	Pro Vortrag/Seminar Anerkennung von: - 5 Stunden im konformen Themenbereich (Kap. 6.1.)
9.	Publikation von Fachschriften (Bücher, Essays)	Pro Publikation Anerkennung von: - 20 Stunden im konformen Themenbereich (Kap. 6.1.)
10.	Besuch von Weiterbildungen jeglicher Art (z.B. Vorträge, Führungen, nicht beendete Studien)	Pro besuchter Veranstaltung Anerkennung von: - 2 Stunden im konformen Themenbereich; Einzelnachweis erforderlich, rückwirkend bis zu 10 Jahre.

